

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 144/16 B

L 19 AS 1889/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AS 4517/12 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59 - 61, 58636 Iserlohn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und den Richter Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat persönlich mit einem an das BSG adressierten, jedoch an das LSG Nordrhein-Westfalen versandten Schreiben vom 15.4.2016 "Revision" gegen das ihr am 1.4.2016 zugestellte Urteil des LSG vom 18.3.2016 eingelegt. Die beim LSG eingelegte "Revision" wurde an das BSG weitergeleitet und ist hier am 4.5.2016 eingegangen.
- 2 Die "Revision" der Klägerin wird vom Senat nach dem erkennbaren Interesse der Klägerin als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewertet. Diese von der Klägerin persönlich verfasste Beschwerde ist unzulässig, denn sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

